



Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat

Brüssel, den 20. April 2021

CM 2789/21

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0230(COD)

CODEC
JEUN
EDUC
EMPL
SOC
SPORT
COHAFA
PROCIV
COMPET
ECOFIN
CADREFIN
PROCED

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt: enea.desideri@consilium.europa.eu /
codecision.adoption@consilium.europa.eu

Tel./Fax: Tel. +32 2 281 7758

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014

- Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
- Ergebnis des mit der Mitteilung CM 2697/21 eingeleiteten schriftlichen Verfahrens

Die Delegationen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das mit der Mitteilung CM 2697/21 vom 14. April 2021 eingeleitete schriftliche Verfahren am 20. April 2021 abgeschlossen wurde und dass alle Delegationen für die Annahme des Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 in der Fassung des Dokuments 14153/20 + COR 1 (hu) und der Begründung des Rates in der Fassung des Dokuments 14153/20 ADD 1 gestimmt haben.

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. Somit sind der oben genannte Standpunkt des Rates in erster Lesung und die Begründung des Rates angenommen.

Die Erklärungen Ungarns, Polens und der Kommission sind in der Anlage wiedergegeben.

Die oben genannten Erklärungen werden gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärungen für das Ratsprotokoll aufgenommen.

Erklärung Ungarns

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des ungarischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher interpretiert Ungarn den Begriff „Geschlecht“ im Text der Verordnung als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht.

Erklärung Polens zur Verwendung des Begriffs „gender“ und zur Konditionalitätsregelung

Die Republik Polen versteht „Gleichstellung der Geschlechter“ als Verweis auf „Gleichstellung von Frauen und Männern“ im Sinne von Artikel 2 und Artikel 3 EUV. Außerdem versteht die Republik Polen „gender“ als Verweis auf „sex“ („Geschlecht“) im Sinne von Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 AEUV.

Die Republik Polen weist darauf hin, dass die in Erwägungsgrund 64 des Verordnungsentwurfs genannte Konditionalitätsregelung derzeit Gegenstand einer Beschwerde der Republik Polen beim EuGH ist, da sie sich mit dem Verfahren nach Artikel 7 EUV überschneidet und damit gegen die in diesem Artikel festgelegten Zuständigkeiten des Europäischen Rates verstößt.

Erklärung der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission nimmt den Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Kenntnis, dass „die Zahl der lokalen Akteure, die das Wissen, die Grundsätze und die Konzepte anwenden, welche sie im Rahmen der humanitären Aktivitäten, an denen die Freiwilligen und die Experten teilgenommen haben, erlernt haben“ berücksichtigt wird, wenn sie die Verordnung um Bestimmungen zur Einrichtung eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens ergänzt.